

S32-43211-Hof

Bundesstraße 15; "Hof - AS Hof-West A 9"

Abschnitt 3150; Station 0,000 bis Station 0,500

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern,

dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Hof, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Fichtner

- Stadt -

über den **Ausbau der Jahnstraße (B 15)** in Hof

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Jahnstraße zwischen der Kreuzung mit der Ernst-Reuter-Straße (Berliner Platz) und der Kulmbacher Straße (Abschnitt 3150; Station 0,000 bis Station 0,500) gemeinsam auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen (unmaßstäblich) der Straßenbauverwaltung.
- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich gelten die weiteren Regelungen, die in der Vereinbarung über den Baulastwechsel der Bundesstraßen im Stadtgebiet getroffen werden.

...

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Maßnahme zuständig.
- (2) Die Auftragserteilung durch die Straßenbauverwaltung kann erst nach Zugang eines Zuwendungsbescheides (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn) der Regierung von Oberfranken (Förderbehörde gegenüber der Stadt Hof) erfolgen.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Weiterhin erfolgt die Gewährleistungsüberwachung durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung jeweils für die Bauteile, für die sie Bauleistungs-träger sind.

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Seitenbereiche

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der B 15, der Radwege, der Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Sie trägt außerdem die Kosten für den Tiefbord zwischen der Fahrbahn und den Parkstreifen.

Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten der Erneuerung der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung mit der Dr.-Enders-Straße.

- (4) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege, einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (5) Die Kosten, die nach Abs. 1 und 2 nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite (einschl. Radwege) zu den Breiten der Gehwege und Parkstreifen aufgeteilt. . Hierzu gehören auch die anzugleichenden Flächen zwischen der Hinterkante der Gehwege und den Anliegergrundstücken.

Folgende Breiten (jeweils im Mittel) werden zu Grunde gelegt:

Fahrbahn: 12,00 m

Radwege: 2 x 1,90 m = 3,80 m

Parkstreifen: 2 x 2,20 m = 4,40 m

Gehwege: 2 x 2,25 m = 4,50 m

Danach ergibt sich folgender Kostenteilungsschlüssel:

Anteil der Stadt: $(4,40 + 4,50) / (12,00 + 3,80 + 4,40 + 4,50) = 36,0 \%$

Anteil Straßenbauverwaltung: $(12,00 + 3,80) / (12,00 + 3,80 + 4,40 + 4,50) = 64,0 \%$

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in die städtische Mischkanalisation entwässert.

Die Kosten für die Benutzung der städtischen Kanalisation werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

Die vorhandenen Einmündungen von Ortsstraßen werden durch die Straßenbauverwaltung angepasst.

§ 6

Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat die Stadt zu veranlassen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen oder sonstigen Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.

- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 tragen die Ver- und Entsorgungsunternehmen entsprechend den vorhandenen Nutzungs- bzw. Rahmenverträgen.
- (3) Mit der HEW, HofEnergie+Wasser GmbH wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- (4) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum der Straßenbauverwaltung für Ver- und Entsorgungsleitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen werden im Verhältnis der der Breiten nach § 3 Abs. 3 aufgeteilt. Hierzu gehören auch die anzugleichenden Flächen zwischen der Hinterkante der Gehwege und den Anliegergrundstücken.

§ 8

Grunderwerb

Grunderwerb ist für die Maßnahme nicht erforderlich.

§ 9

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Beweissicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung während der Bauzeit, die Vorankündigung sowie den Sicherheits- und Gesundheitsplan werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 10

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ergibt sich aus § 5 b StVG.

§ 11

Straßenbeleuchtung

Die Kosten für das Ändern und Verlegen der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage werden von der Stadt getragen.

§ 12

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von Zufahrten und Zugängen werden zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung im Verhältnis nach § 3 Abs. 3 aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 13

Verwaltungskosten

Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung die Übernahme der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben mit 5 v. H. der auf die Stadt entfallenden Baukosten zzgl. der Kosten aus § 9 einschl. Mehrwertsteuer.

§ 14

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Baumaßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über deren Teil der Maßnahme und deren Kostenanteil übersenden.
- (3) Soweit Teilleistungen im Auftrag der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten nach Fristsetzung in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

§ 15

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 16

Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht für den Radweg

Die Stadt übernimmt die Verpflichtung für den Unterhalt und die Verkehrssicherung des Radwegs.

Die Straßenbauverwaltung erstattet der Stadt die für die betriebliche Unterhaltung einschließlich des Winterdienstes anfallenden Kosten jährlich gegen Nachweis.

Der Winterdienst erfolgt gemäß der Regelung nach Landesrecht Bayern.

§ 17

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Hof, den
Stadt Hof

Bayreuth, den
Staatliches Bauamt

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister

Menke
Bauberrat